

Ferner nach

§ 11

folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„§ 11 b.

An die Stelle von § 39 b. des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen, weder durch richterliche, noch administrative Gesetzgebung entzogen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die auf Vereinbarung beruhenden Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bestehen;“

nicht minder für

§ 14

nachstehende erweiterte Fassung:

„Der letzte Absatz von § 67, ferner die §§ 78, 79, 80, 81 und 82, sowie der letzte Absatz von § 83 des Gewerbegesetzes werden aufgehoben; dagegen ist dem § 77 desselben Gesetzes folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten.“

Zu § 15,

in Punkt 1 und 3 das Wort:

„Arbeiter“

mit:

„Fabrikarbeiter“

zu vertauschen, sowie

Punkt 6 ganz zu streichen;

sowie zu

§ 16,

im letzten Absatze von Punkt 2 hinter dem Worte:

„Eisenbahn-“

einzuschalten:

„Schiffahrts-“